

**HEIMSTATUT**

**des**

**Landespflegezentrums**

**Bad Radkersburg**

Landespflegezentrum, im Folgenden LPZ oder Einrichtung genannt

## **§ 1 Art des LPZ**

(Name, Rechtsform und Sitz des LPZ)

Das LPZ Bad Radkersburg am Standort 8490 Bad Radkersburg, Dr. Kamniker-Straße 1  
– im Folgenden LPZ genannt – wird als Pflegeheim im Sinne des StPHG 2003 geführt.

## **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Das LPZ Bad Radkersburg ist eine stationäre Einrichtung entsprechend § 2 StPHG 2003 und dient der Pflege und Betreuung der Bewohner\*innen.
- (2) Grundsätzlich werden pflegebedürftige Personen aufgenommen, soweit ihr Pflegebedarf durch das LPZ gedeckt werden kann und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen. Weiters können bei entsprechend freien Bettenkapazitäten pflegebedürftige Personen im Rahmen von Kurzzeitpflege sowie Personen, die einer Pflege oder Betreuung bedürfen, ohne dass sie ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz beziehen, aufgenommen werden.
- (3) Alkoholranke, Drogenranke und Pflegebedürftige, die einer spezifischen medizinischen Betreuung bedürfen, können nicht aufgenommen werden.

## **§ 3 Heimträgerschaft und Betreiberin des LPZ**

Heimträgerin und Betreiberin des LPZ ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Stiftingtalstraße 4 – 6, 8010 Graz, idF kurz als „KAGes“ bezeichnet.

## **§ 4 Aufgaben der Heimträgerin**

- (1) Der Heimträgerin des LPZ sind die im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen der Organe genannten Zuständigkeiten vorbehalten.
- (2) Die Organe der KAGes sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) die Generalversammlung
- (3) Die Geschäfte der KAGes werden durch die Geschäftsführung besorgt. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand. Die Geschäftsführung wird im Folgenden als „Vorstand der KAGes“ bezeichnet.
- (4) Der Vorstand der KAGes und die leitenden Mitarbeiter\*innen des LPZ arbeiten gemeinsam an der Erreichung aufgabenbezogener Ziele im Sinne des Heimstatuts.

## **§ 5 Leitende Mitarbeiter\*innen des LPZ**

Die leitenden Mitarbeiter\*innen des LPZ sind:

- (1) Die Heimleitung und
- (2) die Pflegedienstleitung

Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Funktionsbeschreibung idgF.

## **§ 6 Rechte der Bewohner\*innen (gem. § 5 StPHG)**

- (1) Bewohner\*innen haben jedenfalls ein Recht auf
  1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privat- und Intimsphäre;
  2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
  3. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation;
  4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
  5. Abhaltung von Bewohner\*innenversammlungen (mindestens einmal jährlich) und die Wahl von Bewohnervertreter\*innen;
  6. Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
  7. freie Arztwahl;
  8. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
  9. Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
  10. Mahlzeiten inklusive besonderer Ernährungsformen und Diäten sowie Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen der Bewohner\*innen entsprechen;
  11. Zugang zu einem Telefon;
  12. persönliche Kleidung;
  13. Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung;
  14. Zahlungsbelege für Sonderleistungen;
  15. Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen;
  16. Aushändigung des Heimstatuts.
- (2) Verzichtserklärungen von Bewohner\*innen betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 1 sind ungültig.
- (3) Das LPZ bietet eine ganzheitliche, bewohnerorientierte Pflege an. Grundlage aller Maßnahmen ist das Bemühen, die Tagesabläufe so zu gestalten, dass die Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen sich wohlfühlen. Die Pflege soll neben der Grund- und Behandlungspflege ebenso (re)aktivierend und mobilisierend wirken.
- (4) Jede\*r Bewohner\*in soll Tätigkeiten im Rahmen seiner\*ihrer Möglichkeiten selbst vornehmen. Bei Aufgaben, die nicht mehr selbst bewältigt werden können, wird Unterstützung und Förderung gegeben.

## **§ 7 Angebotene Leistungen**

- (1) Die Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen.

Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflege Techniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).

- (2) Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- (3) Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen am\*an der Bewohner\*in beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Alltags (Körperpflege, Verpflegung, Mithilfe bei körperlichen Verrichtungen, An- und Auskleiden, Inkontinenzpflege, Verabreichung von Arzneimitteln, Inhalationen, Wickel, Einreibungen, Kälte-/Wärmeanwendungen u. ä., Mobilisierung und (Re)aktivierung).

Je nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Hilfe als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten des\*der Bewohners\*Bewohnerin. Diese werden durch (Pflege-)Hilfemaßnahmen in die Lage versetzt, erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig zu übernehmen. Zu den Pflege-/Hilfemaßnahmen zählen keine Verrichtungen, die der\*die Bewohner\*in noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann und ebenso keine Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege.

- (4) Die Heimträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße dem\*der Bewohner\*in zur Verfügung stehen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dergleichen.
- (5) Folgende Leistungen werden im Rahmen der sozialen Betreuung und Rehabilitation angeboten:
- a) Ermöglichung der Pflege sozialer Kontakte, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Kommunikation und Therapie;
  - b) Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen
  - c) Organisation von Veranstaltungen; Ermöglichung der Teilnahme an Gottesdiensten bzw. religiösen Aktivitäten.

- (6) Folgende Leistungen werden angeboten, sind jedoch in den allgemeinen Pflege- und Betreuungskosten nicht enthalten und hat die Heimverwaltung dafür regelmäßig Rechnung an den\*die Bewohner\*in bzw. den\*die gesetzliche\*n Vertreter\*in zu legen:
- a) Leistungen, deren Kosten durch einen Anspruch an die Krankenversicherung des\*der Bewohners\*Bewohnerin gedeckt werden (Versorgung mit Inkontinenzartikel, Medikamenten u. ä.);
  - b) Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Toilettenartikel, Telefon.
  - c) Das LPZ führt Ausflüge bzw. Veranstaltungen durch (z. B. Parkfeste, Musikveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Muttertagsfeste und Ähnliches), wobei sich die Heimleitung vorbehält, dafür einen Beitrag zu verrechnen.
  - d) Leistungen die über das Angebot entsprechend § 7 Abs 1 bis 5 hinausgehen, sind im Anlassfall gesondert zu verrechnen.

## **§ 8 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Bewohner\*innen setzen sich zusammen aus dem Entgelt für die Grundbetreuung (Grundleistungen) und dem Pflegezuschlag (siehe Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idjgF).
- a) Die Grundleistungen beinhalten die Kosten für Gebäude, Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten. Als Entgelt für die Grundleistungen wird der in der Anlage 2 zur SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO – SHG 2017) idgF festgelegte Entgeltkatalog vereinbart.
  - b) Der Pflegezuschlag ergibt sich aus der jeweiligen Pflegestufe. Der Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung von Bewohner\*innen setzt sich zusammen aus Kosten insbesondere für Pflegedienstleitung und deren Vertretung, Pflegepersonal, Wundmanagement, Pflegematerial sowie Rufbereitschaft (siehe Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idgF). Änderungen der Pflegestufe sind der Heimleitung umgehend mitzuteilen und der entsprechende Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (2) Für Selbstzahler\*innen (Personen, die keine Sozialhilfe erhalten) können auch andere Tarife vereinbart werden. Diese dürfen jedoch die Tarife für die Bezieher\*innen der Sozialhilfe nicht übersteigen.
- (3) Zusatzleistungen, welche in den Grundleistungen und dem Pflegezuschlag nicht enthalten sind, werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Dies sind beispielsweise Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur, Fußpflege, Massagen, Einzelzimmer, Telefon, Fernseher usw. (siehe dazu auch Anlage 3 zur LEVO-SHG 2017).
- a) Die Verrechnung des Einzelzimmerzuschlags ist bei Bewohner\*innen ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (gilt nicht für Selbstzahler\*innen), sofern ein Einzelzimmer auf Grund eines begründeten Bedarfs zur Verfügung zu stellen ist.

- b) Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und der\*die Bewohner\*in auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet. Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service. Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z. B. Einzelzimmer) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt des\*der Bewohners\*Bewohnerin Entgeltanspruch.

### **§ 9 Höhe des Entgeltes für die Grundleistungen sowie Pflegezuschlag und dessen Veränderung**

- (1) Der Entgeltkatalog zur SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO-SHG 2017) idgF setzt sich einerseits zusammen aus dem Entgelt für die Grundleistungen (Kosten für insbesondere Gebäude, Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten) sowie dem Pflegezuschlag. Der Entgeltkatalog in der Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 festgesetzt.
- (2) Die Heimträgerin ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des\*der Bewohners\*Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.
- (3) Eine durch die Heimträgerin einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.
- (4) Einseitig durch die Heimträgerin vorgenommene Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem\*der Bewohner\*in bekannt zu geben.
- (5) Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Rechnungslegungsdetails/Vergütung im Abwesenheitsfall**

- (1) Die Verrechnung des Entgelts gemäß Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 erfolgt tageweise je Hilfeempfänger\*in mit den zuständigen leistungsverrechnenden Sozialhilfeträgern. Der Tag des Austritts des\*der Hilfeempfängers\*Hilfeempfängerin aus der Einrichtung oder seiner\*ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung ist nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung dem\*der Hilfeempfänger\*in (dies ist eine Unterbringung für maximal 6 Wochen).
- (2) Die Einrichtung hat je Hilfeempfänger\*in alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.
- (3) Bei Abwesenheit eines\*einer Hilfeempfängers\*Hilfeempfängerin bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen reduziert sich der gesamte Tagsatz um die variablen Kosten. Diese betragen 16,22 % des Entgelts für die Grundleistungen gemäß der Anlage 2 und werden von diesem in Abzug gebracht.

Der um diesen Prozentsatz verringerte Betrag ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit anzuwenden und höchstens für 70 Tage im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung von 70 Tagen übersteigende Abwesenheiten ist von der Einrichtung in jedem Einzelfall beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Die Einrichtung hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.

- (4) Für Bewohner\*innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen bzw. eine höhere Pflegestufe beantragt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides gemäß § 13 Abs. 1 SHG von den leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträgern verrechnet. Seitens der Einrichtung ist ein Nachweis bei der für die Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf die Gewährung von Pflegegeld seitens des\*der Bewohners\*Bewohnerin bei der Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, können bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens nur die Grundleistungen des Leistungspreises der Anlage 2 der LEVO-SHG 2017 idjgF zur Verrechnung gelangen. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens hat eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung mit dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger zu erfolgen.
- (5) Die Rückerstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen an Bewohner\*innen erfolgt gegebenenfalls im Folgemonat.

### **§ 11 Auflösung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von Seiten des\*der Bewohners\*Bewohnerin jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Heimträgerin hat dem\*der Bewohner\*in, dessen\*deren Vertreter\*in und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.
- (2) Der Heimvertrag wird durch den Tod des\*der Bewohners\*Bewohnerin aufgehoben. Die Heimträgerin hat dem Rechtsnachfolger des\*der Bewohners\*Bewohnerin ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.
- (3) Die Heimträgerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere, wenn
  - a) der Betrieb des LPZ eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
  - b) der Gesundheitszustand des\*der Bewohners\*Bewohnerin sich so verändert hat, sodass eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,
  - c) der\*die Heimbewohner\*in den Betrieb des LPZ trotz einer Ermahnung der Heimträgerin und trotz der dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt und derart schwer stört, dass der Heimträgerin oder den anderen Bewohner\*innen sein\*ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder

- d) der\*die Heimbewohner\*in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.
- (4) Die Heimträgerin hat eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird der Betrieb des LPZ eingestellt oder wesentlich eingeschränkt, hat die Heimträgerin eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

### **§ 12 Art und Fälligkeit der Zahlungen**

- (1) Die Bezahlung der Kosten für den Pflegezuschlag sowie für die Erbringung der Grundleistungen erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das dafür vorgesehene Konto.
- (2) Selbstzahler\*innen haben zu veranlassen, dass die Bezahlung der Kosten bis zum 10. Tag eines jeden Monats im Nachhinein auf das dafür vorgesehene Konto überwiesen sind.
- (3) Zusatzleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

### **§ 13 Regelung der Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dazu ist vorab eine schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen und von dieser zu prüfen, ob im konkreten Fall keine berücksichtigungswürdigen Interessen der übrigen Bewohner\*innen entgegenstehen.
- (2) Die Zustimmung der Heimleitung ist jederzeit widerrufbar.

### **§ 14 Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des LPZ (Hausordnung)**

- (1) Die in der Anlage befindliche Hausordnung wird zusammen mit dem Heimstatut übergeben.
- (2) Die Bestimmungen der Punkte 1 – 7 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohner\*innen oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Heimträgerin geändert werden. Die Bedürfnisse der Bewohner\*innen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.



## **§ 15 Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche**

- (1) Das Waschen der persönlichen Kleidung/Wäsche ist im Entgeltkatalog der Anlage 2 zur LEVO-SHG 2017 idgF inkludiert und erfolgt durch das LPZ.
- A. Die Wäscheversorgung umfasst:
- a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Unterwäsche gehören ausschließlich Unterhose kurz und lang, Unterhemd kurz- und langärmelig, Strümpfe, Socken, Strumpfhalter, Kniestrümpfe, Strümpfe lang, Strumpfhose Nylon, Wollstrumpfhose, Büstenhalter, Leibchen und Unterkleid.
  - b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich Nachthemd, Pyjamabluse oder Pyjamahose.
  - c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind;
  - d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inklusive Schonbezüge);
  - e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).
- B. Die Grundleistung der Wäscheversorgung umfasst nicht die Übernahme der Kosten einer chemischen Reinigung, die Reparatur und Instandhaltung der Wäsche.
- C. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Wäscheversorgungsleistungen sind Bügelleistungen nur Bewohner\*innen, die über keinen Pensionsbezug verfügen, kostenfrei zu erbringen.